

Zeitschrift:	Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber:	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band:	29 (1972)
Heft:	6
Vorwort:	Zur Sache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zur sache

Wir wissen es: In Sachen Umweltschutz geschieht etwas. Gewiss. Doch manches bleibt noch zu tun. Selbstverständliches, sollte man meinen, wenn es darum geht, die Umwelt einerseits vor schädlichen Einflüssen zu schützen und andererseits, wo diese Einflüsse bereits vorhanden sind, sie zumindest auf ein erträgliches Mass zu reduzieren. Wenn es also beim Schutz der Umwelt um etwas Selbstverständliches geht, ist es unverständlich, dass mit diesem Selbstverständlichen Geschäftsreklame gemacht wird, wie das unlängst nach der Eröffnung einer sogenannten Shopping-Brücke irgendwo in der Schweiz geschehen ist: «Umweltschutz. Wir sind nicht nur dafür. Wir tun auch etwas», heisst es da. Man tut so, als ob mit der Ableitung der Abwässer in eine öffentliche Kläranlage etwas ganz Grosses vollbracht wurde, dabei ist man vom Gesetzgeber dazu verpflichtet. Wir meinen, in der Schweiz sollten die Zeiten vorbei sein, da man mit dem Umweltschutz noch Geschäftsreklame betreibt. Die Sache ist doch viel zu wichtig, als dass man damit in die Niederungen einer billigen «Imagebildung» steigen sollte.

*

Es geht auch etwas in Sachen Landschaftsschutz. Innerhalb der vom Bund gesetzten Frist — Ende November — haben 16 Kantone jene Gebiete bezeichnet, deren Besiedelung und Ueberbauung aus Gründen des Landschaftsschutzes, zur Erhaltung ausreichender Erholungsräume oder zum Schutz vor Naturgewalten vorläufig einzuschränken oder zu verhindern ist. Von den übrigen Kantonen wurde zugesichert, die Ausscheidung der provisorischen Schutzgebiete ebenfalls bis Ende Dezember abzuschliessen. Bis Ende Februar 1973 wird der Delegierte für Raumplanung die eingereichten Pläne überprüft haben, so dass sie termingemäss öffentlich aufgelegt werden können. Wie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mitteilt, ergibt eine erste Uebersicht einen sehr positiven Eindruck. Die meisten Kantone sind über die ihnen auferlegten Schutzmassnahmen hinausgegangen.

*

Es geht auch etwas in Sachen Beseitigung der Autoruinen. Im Kanton Zürich werden die Käufer eines Neuwagens künftig eine Schrottgebühr von 60 bis 100 Franken bezahlen müssen, die zur Finanzierung kantonaler Massnahmen zur Beseitigung von alten Fahrzeugen und von Schrott dient. Dafür werden allein in diesem Kanton über 400 gewässerverschmutzende und das Landschaftsbild verunstaltende Autofriedhöfe verschwinden. Ein entsprechendes Gesetz wurde vom Zürcher Kantonsrat durchberaten und soll im Laufe des kommenden Jahres zur Volksabstimmung

gelangen. Das Gesetz verschafft den Behörden erstmals eine Handhabe gegen die rasch steigende Flut von Autowracks, die schätzungsweise rund zehn Prozent des Motorfahrzeugbestandes ausmachen: Es verbietet das Ablagern oder Stehenlassen schrottreifer Fahrzeuge auf öffentlichem wie auf privatem Grund und verpflichtet die Eigentümer, solche Fahrzeuge auf besonderen Sammelpunkten abzuliefern. Diese Sammelpunkte müssen — im Gegensatz zur gegenwärtigen Praxis — strengen Anforderungen hinsichtlich Zufahrt, Belag, Gewässerschutz und Einordnung ins Landschaftsbild genügen. Die eigentliche Verwertung bleibt Sache privater Unternehmen, doch wird sich der Kanton in Koordination mit den übrigen Ostschweizer Kantonen auch um die Beseitigung und Verwertung schrottreifer Fahrzeuge kümmern.

*

Wider Erwarten hat sich der Ständerat entschieden, in der Dezembersession 1972 nur die Eintretensdebatte über das Raumplanungsgesetz durchzuführen und die Detaildebatte auf den März 1973 zu verschieben. Massgebend für diesen Entschluss dürfte die späte Zustellung der zum Teil bedeutungsvollen Abänderungsanträge der vorberatenden Kommission an die übrigen Ratsmitglieder erst eine Woche vor der Debatte gewesen sein, was Besprechungen über die Auswirkungen dieser Abänderungen fast verunmöglichte. Gesetzesentwurf und Botschaft sind allerdings bereits am 31. Mai 1972 veröffentlicht worden, und die ständeräliche Kommission wurde schon in der Junisession bestellt. Hätte sie ihr Arbeitstempo etwas mehr jenem der vorbereitenden Gremien angepasst, so wäre es ohne weiteres möglich gewesen, das Gesetz noch in dieser Session durch den Ständerat verabschieden zu lassen. Nunmehr aber ist es fraglich, ob das Gesetz noch auf Ende 1973 in Kraft gesetzt werden kann — auch wenn kein Referendum ergriffen wird.

*

Und nun noch ein Wort zum «plan» selber. Die führende schweizerische Zeitschrift für Umweltschutz und Raumplanung erscheint, im 29. Jahrgang, sechsmal pro Jahr. Angesichts der Wichtigkeit und Dringlichkeit von Raumplanung und Umweltschutz hat sich der Verlag entschlossen, den «plan» ab 1973 zehnmal pro Jahr herauszugeben. In den Monaten Januar/Februar und Juli/August erscheint eine Doppelnummer, zusammen mit den restlichen acht Monaten ergibt dies die zehn Ausgaben. Damit wird es möglich, die Leser des «plan» schneller und damit aktueller über Fragen der Raumplanung und des Umweltschutzes zu informieren. Der Verlag hegt die Erwartung, dass sowohl die Leser wie auch die Inserenten die Neuerung begrüssen werden.